

Gleichschrift

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (01) 711 71/0 oder

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl

dieses Schreibens anführen.

Zl 300.013/001-Pr/1/99

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 1014 Wien

06/SN-339/HE

Betrifft GESETZENTWURF

Il Janustyn

Datum: - 1. März 1999

Verteilt

Betrifft:

Bundesgesetz über die Bundesstatistik -Bundesstatistikgesetz 2000; Entwurf -

Begutachtung - Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 25. Jänner 1999, GZ 180.310/10-I/8/99, übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Darstellung der Kostenfolgen:

Die dem RH übermittelten Unterlagen über die Kostenfolgen entsprechen nicht den einschlägigen Richtlinien für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen gem § 14 BHG (vgl AÖFV Nr 48/1998). In diesem Zusammenhang erinnert der RH daran, daß in TZ 1.2.1 dieser Richtlinien ausdrücklich festgehalten ist, daß die entsprechende Darstellung "spätestens zum Zeitpunkt der Versendung des Textes zur Begutachtung" vorzusehen ist.

2. <u>Unentgeltlichkeit der Veröffentlichungen:</u>

Folgt man den Erläuterungen, so bezieht sich die "weitgehende unentgeltliche Bereitstellung" der Daten der Statistik, wie sie in § 31 Abs 1 des Entwurfes vorgesehen ist, nur auf die Zurverfügungstellung über das Internet. Unabhängig davon, daß der Wortlaut des § 31 in der im Entwurf vorliegenden Fassung in gleicher Weise so ausgelegt werden kann, daß das ÖSTAT seine Veröffentlichungen generell - und auch über das Internet - unentgeltlich bereitzustellen hat, erhebt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Maß-



Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 300.013/001-Pr/1/99

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 1014 Wien

3. DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

Betrifft:

Bundesgesetz über die Bundesstatistik -Bundesstatistikgesetz 2000; Entwurf -

Begutachtung - Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 25. Jänner 1999, GZ 180.310/10-I/8/99, übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. <u>Darstellung der Kostenfolgen:</u>

Die dem RH übermittelten Unterlagen über die Kostenfolgen entsprechen nicht den einschlägigen Richtlinien für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen gem § 14 BHG (vgl AÖFV Nr 48/1998). In diesem Zusammenhang erinnert der RH daran, daß in TZ 1.2.1 dieser Richtlinien ausdrücklich festgehalten ist, daß die entsprechende Darstellung "spätestens zum Zeitpunkt der Versendung des Textes zur Begutachtung" vorzusehen ist.

2. <u>Unentgeltlichkeit der Veröffentlichungen:</u>

Folgt man den Erläuterungen, so bezieht sich die "weitgehende unentgeltliche Bereitstellung" der Daten der Statistik, wie sie in § 31 Abs 1 des Entwurfes vorgesehen ist, nur auf die Zurverfügungstellung über das Internet. Unabhängig davon, daß der Wortlaut des § 31 in der im Entwurf vorliegenden Fassung in gleicher Weise so ausgelegt werden kann, daß das ÖSTAT seine Veröffentlichungen generell - und auch über das Internet - unentgeltlich bereitzustellen hat, erhebt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Maß-

- 2 -

nahme: dies gilt sowohl für eine generelle Unentgeltlichkeit als auch für eine bloß unentgeltliche Bereitstellung im Wege des Internet.

3. Durchführung des Art I § 8 Abs 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes:

Gemäß § 8 Abs 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Art I BGB I Nr 64/1997) hat der RH zugleich mit dem in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Einkommensbericht auch "über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung - nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt -", zu berichten (erster Satz). Solange die hiefür erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Bericht aufgrund von Gutachten von Sachverständigen zu erstatten (zweiter Satz).

Diesem Verfassungsauftrag entsprechend hat der RH im Dezember 1998 erstmals einen derartigen Bericht für die Jahre 1996 und 1997 dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen vorgelegt und im Vorwort auf die Schwierigkeiten bei der Datengewinnung hingewiesen. Insbesondere hat nämlich das ÖSTAT klar zum Ausdruck gebracht, daß ihm aufgrund der derzeitigen legistischen Grundlagen die Erfassung und damit die Auswertung der für den Bericht erforderlichen Daten nicht möglich seien. Aus diesem Grund hat der RH - entsprechend der diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Anordnung - nach erfolgter Ausschreibung einen Sachverständigen mit der Erstellung eines einschlägigen Gutachtens beauftragt. Darüber hinaus bestehen zur Zeit nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Erfassung der Einkommen der Selbständigen, weshalb diese Bevölkerungsteile bei der zuvor erwähnten Berichterstattung über die Jahre 1996/1997 außer Betracht bleiben mußten.

Im Hinblick darauf, daß es - auch aus der Sicht des RH - wünschenswert wäre, den nächsten Bericht über die Jahre 1998 und 1999 auf der Grundlage von Daten des ÖSTAT zu erstellen - nur auf diese Weise ließen sich nämlich die vielfach als belastend empfundenen Erhebungen sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Personalstellen der öffentlichen Hand vermeiden - , ersucht der RH dringend, den vorliegenden Entwurf dahingehend zu überarbeiten und zu ergänzen, daß

1. das ÖSTAT verpflichtet und

2. durch entsprechende gesetzliche Ermächtigungen (also nicht bloß durch Verordnung) in die Lage versetzt wird, die zur Erfüllung des Verfassungsauftrages RECHNUNGSHOF, Zl 300.013/001-Pr/1/99

-3-

gem § 8 Abs 4 BezBegrG erforderlichen Daten zu erheben, wobei gleichzeitig insb auch

3. die Erhebungsmerkmale, die Erhebungsarten und die Mitwirkungspflichten von Betroffenen sowie von registerführenden Stellen und Inhabern von Verwaltungs- und Statistikdaten gesetzlich zu präzisieren wären.

Von dieser Stellungnahme werden us 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

26. Februar 1999 Der Präsident: Fiedler

Für die Richtigkeit der Krissertigung: